



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 20 03 61 • 56003 Koblenz

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma

MABEG - West GmbH & Co. KG

Am Stöckmannshof 2

44649 Herne

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz

Telefon (0261) 120 – 0

E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

27.02.2001

Mein Zeichen
Meine Nachricht vom

314-22-111-01/1996

Auskunft erteilt
Telefon/Fax (persönlich)
E-Mail (persönlich)



Dienstgebäude
Zimmer

Stresemannstr. 3-5
312

Datum

06.03.2001

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Emissionserklärungsverordnung; Erteilung einer Ausnahme von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung für Ihre Sortieranlage in Koblenz, Daimlerstr. 7

I. Bescheid

1. Die Firma MABEG – West GmbH & Co. KG in 44633 Herne wird für den Betrieb der Sortieranlage auf dem Gelände in Koblenz, Daimlerstr. 7, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung für diese Anlage befreit.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Begründung:

Mit Genehmigungsbescheid der ehemaligen Bezirksregierung Koblenz vom 14.08.1997, zuletzt geändert mit Bescheid vom 21.12.1999, wurde zugunsten der Firma MABEG – West GmbH & Co. KG in 44633 Herne die Errichtung und der Betrieb einer Sortieranlage für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, Baumisch- und Gewerbeabfälle zur Verwertung mit einer Durchsatzleistung von 39.800 t/a in Koblenz, Daimlerstr. 7, genehmigt.

Abteilungen:

- Zentralabteilung
- Gewerbeaufsicht Zentralreferat u.
Regionalstelle Koblenz
- Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft
Bodenschutz
Zentralreferat
Regionalstelle Koblenz
- Raumordnung, Landschaftspflege,
Bauwesen

Dienstgebäude:

- Stresemannstr. 3-5
- Stresemannstr. 3-5

- Neustadt 21
- Kurfürstenstraße 12 – 14
- Stresemannstr. 3-5

Telefaxnummer:

(0261) 1202200

(0261) 1202503
(0261) 1202955

Konten der Regierungskasse:

Landeszentralbank Koblenz
Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Koblenz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:

montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 16.00 Uhr
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

01.03.06 Befreiung Emissionserkl..doc

Mit Schreiben vom 27.02.2001 hat die o.a. Firma die Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung für diese Anlage beantragt.

Gemäß § 27 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde innerhalb einer von ihr zu setzenden Frist oder zu dem in der 11. BImSchV festgesetzten Zeitpunkt Angaben zu machen über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen, die von der Anlage in einem bestimmten Zeitraum ausgegangen sind, sowie über die Austrittsbedingungen.

Bei der Sortieranlage handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 8.4 bzw. Ziffer 8.11 des Anhangs zur 4. BImSchV, die folglich genehmigungspflichtig ist und somit der Pflicht der Anlagebetreiberin zur Abgabe einer Emissionserklärung unterfällt.

Eine Befreiung von der Erklärungspflicht gemäß § 1 der 11. BImSchV ist aufgrund der Zuordnung der Anlage zu den Ziffern 8.4 und 8.11 der 4. BImSchV nicht gegeben.

Die zuständige Behörde kann gemäß § 7 der 11. BImSchV auf Antrag den Betreiber von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung befreien, soweit im Einzelfall von der Anlage nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen ausgehen können.

Bei einem ordnungsgemäßen Betrieb Ihrer Sortieranlage ist davon auszugehen, dass nur mit Luftverunreinigungen in geringem Umfang zu rechnen ist. Von daher bestehen keine Bedenken gegen die Befreiung der Betreiberin von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung.

Der Widerrufsvorbehalt, der seine Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG findet, ist erforderlich, da aufgrund möglicher zukünftiger Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ggf. die Emissionserklärungen notwendig werden.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 2 Abs. 4 Buchstabe b der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.2.9.5.

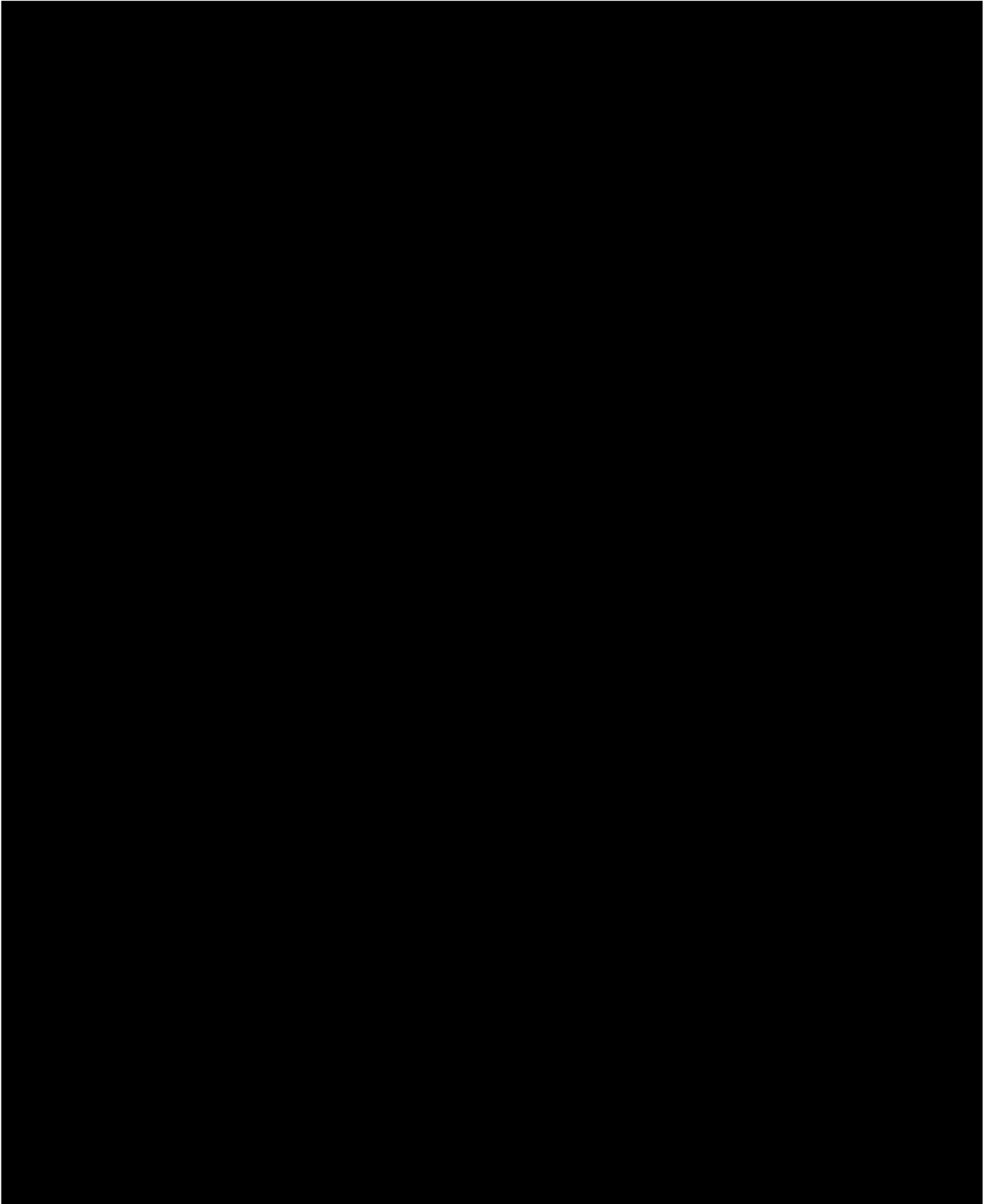
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
oder
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

II. Kostenfestsetzungsbescheid



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
oder
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Landesamt für Umweltschutz
und Gewebeaufsicht
Postfach 1250
Herrn Simm

55273 Oppenheim

Durchschrift übersenden wir Ihnen zur Kenntnis.

Im Auftrag

[REDACTED]
[REDACTED] zur Mitzeichnung.